

Grenzüber- schreitend tätig sein als (Solo-) Selbständiger

zwischen Belgien, den
Niederlanden und Deutschland



Drei Länder, drei Systeme, ein Wirtschaftsraum

Grenzüberschreitende selbständige Tätigkeiten in der Euregio Maas-Rhein (EMR), d. h. selbständige Tätigkeiten im **Grenzgebiet zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland**, bieten viele Möglichkeiten. Eine Geschäftstätigkeit in einem (oder mehreren) Nachbarland (oder -ländern) bedeutet aber auch, dass Selbstständige **mit unterschiedlichen Regelungen und Vorschriften konfrontiert werden**, zum Beispiel im Bereich des Wirtschaftsrechts, der Sozialversicherung und des Steuerrechts. Ziel dieser Broschüre ist es, Sie durch die geltenden (nationalen, bilateralen und europäischen) Rechtsvorschriften für grenzüberschreitendes Unternehmertum in der belgisch-deutsch-niederländischen Grenzregion zu führen.

Wo kann ich persönliche Beratung und weitere Informationen erhalten?

Grenzinfopunkte (GIP)

Beratungsstelle für grenzüberschreitende selbständige Tätigkeiten (ZZP-fabriek)

www.zzp-fabriek.nl/zzp-desk

GIP Maastricht

Maastricht International Centre (MIC)

Mosae Forum 10

NL-6211 DW Maastricht

www.grenzinfo.eu/emrm

GIP Aachen-Eurode

Bürgerservice am Katschhof

Johannes-Paul-II Straße 1

D-52062 Aachen

www.grenzinfo.eu/emra

GIP Aachen-Eurode

Eurode Business Center

Eurode Park 1

D-52134 Herzogenrath

www.grenzinfo.eu/emra



ZZP FABRIEK

GRENZINFO.

Wie kann ich diese Broschüre verwenden?

Haftungsausschluss

Alle Informationen in dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Datum der Fertigstellung: Februar 2022. Wir übernehmen keine Haftung für Informationen, die dennoch falsch, unvollständig oder veraltet sind. Die veröffentlichten Links (Links zu anderen Websites/Quellen) wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Redaktion hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten/verknüpften Seiten und übernimmt daher keine Haftung für die verlinkten Inhalte. Die Informationen in dieser Broschüre sind allgemeiner Natur. Jeder selbständige Unternehmer hat eine andere persönliche Situation, einen anderen Hintergrund und andere zusätzliche Faktoren, die seine persönliche Situation beeinflussen können. Daher empfiehlt sich eine persönliche Beratung, in der die gesamte persönliche Situation eines Selbstständigen angesprochen wird.

youRegion Informationsbroschüre

'Grenzüberschreitend tätig sein als (Solo-)Selbständiger zwischen Belgien, den Niederlanden und Deutschland'

Nachtrag / Berichtigung Teil 2

DGA gilt als Selbständiger im grenzüberschreitenden Kontext

*„Teilweise in den Niederlanden beschäftigte Personen, die vor dem 1. Mai 2010 gemäß der Verordnung 1408/71 als Arbeitnehmer galten, aber gemäß der Verordnung 883/2004 als Selbstständige betrachtet werden, [sind] z. B. der **geschäftsführende Direktor als Hauptaktionär (directeur-grootaandeelhouder, DGA)** und der **Wirtschaftsprüfer.**“ (Frei übersetzt – Verwaltungsvorschrift der niederländischen Sozialversicherungsbank (SVB) 'Overgangsrecht toepasselijke wetgeving' (Übergangsrecht zum Anwendbaren Recht), [SB2267](#), 24. März 2022)*

* * *

Ergänzung fehlender Informationen

Letztlich muss **eine A1-Bescheinigung immer von dem zuständigen Land ausgestellt werden**, welches nicht immer das Wohnsitzland ist. Ein Beispiel: Eine Person wohnt in Belgien und ist in den Niederlanden selbständig tätig. Sie wird einen Monat lang in Deutschland arbeiten. Nicht Belgien, sondern die Niederlande müssen die A1-Bescheinigung (Entsendung) ausstellen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

* * *

In Belgien ist die zuständige Behörde im Bereich der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden selbständige Tätigkeiten in erster Linie das **Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)**, siehe www.lisvs.be. Die Informationen auf den Seiten 21 und 23 sollten in diesem Sinne ergänzt (gelesen) werden.

* * *

Berichtigung der Rechtsgrundlage und der Definition

In Belgien gibt es eine **gesetzliche Definition des Begriffs „Selbständiger“**. Für die Anwendung des Sozialstatuts zugunsten der Selbständigen ist ein Selbständiger zu verstehen als:

„Jede natürliche Person, die in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, für die sie weder durch einen Arbeitsvertrag noch durch ein Gesetz gebunden ist.“ (Frei übersetzt – Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des sozialen Status der Selbständigen).

Grenzüberschreitend Unternehmen als (Solo-)Selbständiger

Einleitung - Drei Länder, drei Systeme, ein Wirtschaftsraum

Grenzüberschreitende selbständige Tätigkeiten in der Euregio Maas-Rhein (EMR), d. h. selbständige Tätigkeiten im **Grenzgebiet zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland**, bieten viele Möglichkeiten. Eine Geschäftstätigkeit in einem (oder mehreren) Nachbarland (oder -ländern) bedeutet aber auch, dass Selbstständige mit unterschiedlichen Regelungen und Vorschriften konfrontiert werden, zum Beispiel im Bereich des Wirtschaftsrechts, der Sozialversicherung und des Steuerrechts. **Ziel dieser Broschüre ist es, Sie durch die geltenden (nationalen, bilateralen und europäischen) Rechtsvorschriften für grenzüberschreitendes Unternehmertum** in der belgisch-deutsch-niederländischen Grenzregion zu führen.

Teil 1: Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens in ...

Belgien

Niederlande

Deutschland

- Was muss ich beachten, wenn ich mich im **Niederlassungsland** als Unternehmer registrieren lasse?
- Welche **Rechtsform** soll ich wählen?
- Wie ist die **Sozialversicherung** von Unternehmern geregelt?
- Was sind die **beruflichen Anforderungen**? Brauche ich eine **Genehmigung**, um mein Unternehmen zu betreiben?
- Wie starte ich in die Selbständigkeit **von einer Sozialleistung** aus?
- Wohin kann ich mich mit all meinen **geschäftlichen Fragen** wenden?

Teil 2: Rechtliche Rahmenbedingungen und Fallstricke in der Praxis für grenzüberschreitende (Solo-)Selbständige

- Wie lauten die lokalen Gesetze und Vorschriften für den **Marktzugang** in der EMR?
- Wie funktioniert die **Besteuerung** bei grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeiten?
- Was sind typische **steuerliche Fallstricke**, die es zu vermeiden gilt?
- Wie funktioniert die **Sozialversicherungspflicht** bei grenzüberschreitenden Unternehmungen?
- Was sind typische **Fallstricke der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit**, die es zu vermeiden gilt?
- Wie geht man mit dem **Risiko der Scheinselbstständigkeit** um im grenzüberschreitenden Kontext?
- Wann wird es ein **Statusfeststellungsverfahren** geben?
- Welche besonderen Vorschriften gelten für den **Kunst- und Kultursektor**?
- Was sind die **besonderen Fallstricke von gesetzlichen Grenzfolgen** im Kunst- und Kultursektor?

N^o = 34



Was muss ich beachten, wenn ich mich im Niederlassungsland als Unternehmer registrieren lasse?

Anforderungen für die Registrierung

In Belgien sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Eintragung als Unternehmer folgende:

- Jeder Selbständige muss bei einem anerkannten Gewerbeamt eine **Unternehmensnummer** beantragen.
- Anschließend wird eine Unternehmensnummer vergeben und eine Registrierung bei der **Zentralen Datenbank der Unternehmen** (Kruispuntbank van Ondernemingen, KBO) vorgenommen.
- Der **Beitritt zur Sozialversicherungskasse** Ihrer Wahl und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sind auch als Selbständiger obligatorisch.
- Beitritt zu einer Krankenkasse.



Welche Rechtsform soll ich wählen?

Rechtsformen

In Belgien gibt es Unternehmen mit und ohne Rechtspersönlichkeit:

Ohne Rechtspersönlichkeit:

EINZELUNTERNEHMEN (Eenmanszaak)

- Auch "natürliche Person" genannt
- Einfach zugängliche Unternehmensform (keine Gründungsvereinbarung erforderlich)
- Firmengründung **ohne Kapital** möglich
- Der Unternehmer haftet für die Schulden des Unternehmens mit dem Geschäfts- und dem Privatvermögen
- Besteuerung: In der **persönlichen Einkommenssteuererklärung** erklärt der Unternehmer sein Einkommen als Gewinn aus der Geschäftstätigkeit
- Mehrwertsteuerpflichtig
- Erstellung einer jährlichen **Kundenliste** ist Pflicht

Mit Rechtspersönlichkeit:

PRIVATE GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (Besloten Vennootschap, BV)

- Kein absolutes Mindestkapital, aber ausreichendes Anfangskapital ist erforderlich (Finanzplan über mindestens 2 Jahre)
- Ein einziger Gründer ist ausreichend
- Erfordert eine **notarielle Gründungsurkunde** der Satzung (möglicherweise einschließlich eines Prüfberichts über die Einbringung von Sacheinlagen oder Arbeitskräften)
- Das Kapital einer BV ist in Aktien aufgeteilt, die von einem oder mehreren Aktionären gehalten werden.
- In einer kleinen BV ist der Direktor oft der einzige Gesellschafter (früher Geschäftsführer (zaakvoerder) genannt)
- Die BV haftet für alle Schulden
- In Belgien gilt ein Geschäftsführer einer BV automatisch als Selbständiger und **fällt unter den sozialrechtlichen Status der Selbständigen**
- Die BV zahlt Körperschaftssteuer auf den Gewinn
- Die BV ist mehrwertsteuerpflichtig



Steuererklärung bei Auslandsaufenthalt: "Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden" (FÖD Finanzen).
<https://finanzen.belgium.be/de/selbststandige-und-freie-berufe>



Auch Freiberufler sind "Unternehmen" im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches. Die Rechtsform, in der ein freier Beruf ausgeübt wird, ist eine individuelle Entscheidung. Da Freiberufler bestimmte Merkmale aufweisen, die ein traditionelles Unternehmen oft nicht hat, müssen sie in einer Reihe von Angelegenheiten einer angepassten Herangehensweise folgen.
www.federatievrijberoepen.be (NL)



Wie ist die Sozialversicherung von Unternehmern geregelt?

Obligatorische Meldung der Sozialversicherung

Jeder Selbstständige in Belgien ist **verpflichtet, einer Sozialversicherungskasse beizutreten** und die obligatorischen Sozialbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Pflichtbeitrags hängt von der Art der Selbstständigkeit ab. Der Selbstständige im Nebenberuf ist in der Regel neben seiner selbstständigen Tätigkeit auch Arbeitnehmer.

Für mehr Information, siehe:

www.rsvz.be – Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)



ACHTUNG: Für Selbstständige im Nebenberuf kann eine Beschäftigung als Arbeitnehmer außerhalb Belgiens erhebliche Auswirkungen auf die Sozialversicherungssituation des betreffenden Selbstständigen haben!



Was sind die beruflichen Anforderungen? Brauche ich eine Genehmigung, um mein Unternehmen zu betreiben?

Mögliche berufliche Anforderungen: Befähigungsnachweis

Nur in der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Region Wallonien ist es erforderlich, **ausreichende betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse** (Basiskennis bedrijfsbeheer) nachzuweisen, um ein eigenes Unternehmen zu gründen. In der flämischen Region ist dies nicht mehr notwendig.

www.belgium.be/de – Suchbegriff: *Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse*

Besondere berufliche Anforderungen

Für bestimmte Berufe muss der Unternehmer über berufliche Qualifikationen verfügen; siehe hierzu die Website:

www.economie.fgov.be/de – Suchbegriff: *Selbständigen in Belgien (ondernemer beroepskwalificaties)*



Die Wirtschaftspolitik ist eine regionale Kompetenz in Belgien. Daher kann es zwischen Flandern und Wallonien Unterschiede bei den Formalitäten geben, die in den Regionen auferlegt werden können.



Wie starte ich in die Selbständigkeit von einer Sozialleistung aus?

Unternehmensgründung als Sozialleistungsempfänger

Der Start in die Selbständigkeit aus der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengesetzgebung) heraus ist in Belgien durch die Maßnahme "Sprungbrett in die Selbständigkeit" möglich. Das **staatliche Arbeitslosenamt (Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening, RVA)** wendet das Arbeitslosenversicherungssystem und eine Reihe von Beschäftigungsmaßnahmen an.

Informationen auf dem LFA-Informationsblatt T158:

www.rva.be/de – Suchbegriff: *Sprungbrett zur Selbständigkeit*

Rechtliche Informationen über die Regelungen zur Arbeitslosigkeit in Belgien:

<https://werk.belgie.be/nl> – Suchbegriffe: *Arbeitslosigkeit, FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung*



Wohin kann ich mich mit all meinen geschäftlichen Fragen wenden?

Kontaktstelle Belgien (Dienstleistungsrichtlinie)

www.business.belgium.be/de

Einheitlicher Ansprechpartner – Unternehmensschalter (staatliche Einrichtung)

In Belgien gibt es staatliche Kontaktstellen für Unternehmen, die so genannten Unternehmensschalter. Diese Unternehmensschalter übernehmen eine Reihe von Aufgaben (z. B. obligatorische Verwaltungsformalitäten), für die in der Vergangenheit ein direkter Kontakt mit verschiedenen Behörden erforderlich war. Die Unternehmensschalter sorgen dafür, dass bestimmte Daten für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und zwar kostenlos für die Verwaltungsdienste des Staates, der Gemeinden, der Regionen, der Provinzen und der Kommunen usw. Außerdem führen die Unternehmensschalter u.a:

- alle Verfahren und Formalitäten, die für den Zugang zu ihrem Beruf erforderlich sind, sowie alle Anträge auf Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Selbständige*;
- Genehmigungen, wie zum Beispiel:
 - unternehmerische Fähigkeiten, d. h. den Nachweis über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, Sektor übergreifender beruflicher Fähigkeiten und/oder sektoraler beruflicher Fähigkeiten für bestimmte Tätigkeiten
 - die Berufskarte für ausländische Staatsangehörige (verpflichtend für Drittstaatsangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder von gleichgestellten Ländern besitzen)

Es sind acht Unternehmensschalter anerkannt. Sie haben zahlreiche Niederlassungen im ganzen Land:

www.economie.fgov.be/de – Suchbegriff: *Unternehmensschalter*



Was muss ich beachten, wenn ich mich im Niederlassungsland als Unternehmer registrieren lasse?

Anforderungen für die Registrierung

In den Niederlanden gelten für die Registrierung als Unternehmer folgende Grundvoraussetzungen:

- Jedes Unternehmen muss in das Handelsregister der **Handelskammer (Kamer van Koophandel, KvK)** eingetragen werden.
- Bei der Eintragung in das Handelsregister der Handelskammer werden die Daten des Unternehmens von der Handelskammer an die Steuerbehörden zum Zweck der MwSt/USt-Registrierung weitergegeben.
- Das Unternehmen wird dann von der Steuer- und Zollverwaltung über die Eintragung des Unternehmens in deren Unterlagen informiert.
- Schließlich erhält das Unternehmen die Umsatzsteuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.



Selbstständige, die einen freien Beruf ausüben, müssen ebenfalls in das Handelsregister eingetragen werden. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer in den freien Berufen verpflichtet sind, sich bei der Handelskammer anzumelden. Für weitere Informationen siehe:

<https://ondernemersplein.kvk.nl> – Suchbegriff: *vrije beroepen* (NL)

<https://business.gov.nl/regulation/crossborder-establishment/> (EN)



Welche Rechtsform soll ich wählen?

Rechtsformen

In den Niederlanden gibt es Unternehmen mit und ohne Rechtspersönlichkeit:

Ohne Rechtspersönlichkeit:

EINZELUNTERNEHMEN (*Eenmanszaak*)

- Einfacher Zugang zur Einrichtung (kein Formular erforderlich, keine Gründungsvereinbarung)
- Firmengründung **ohne Kapital** möglich
- Der Unternehmer haftet für die Schulden des Unternehmens mit dem Geschäfts- und dem Privatvermögen
- Besteuerung: In der **Einkommensteuererklärung** erklärt der Unternehmer seine Einkünfte als Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- Die Nutzung von Steuervorteilen als Unternehmer ist möglich
- Mehrwertsteuerpflichtig- BTW-pflichtig

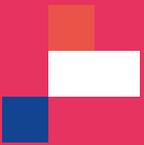


Formen der Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Unternehmern: die Personengesellschaft und die offene Handelsgesellschaft (Vennootschap onder firma, VOF).

Mit Rechtspersönlichkeit:

PRIVATE GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (*Besloten Vennootschap, BV*)

- Erfordert eine **notarielle Gründungsurkunde** der Satzung
- Das Kapital einer BV ist in Aktien aufgeteilt, die von einem oder mehreren Aktionären gehalten werden.
- In einer kleinen BV ist der geschäftsführende Direktor (DGA: Directeur-Groootaandeelhouder) oft der einzige Gesellschafter
- Mindesteinlage von 0,01 € in das Unternehmen in Form von Bar- oder Sacheinlagen
- Die BV haftet für alle Schulden
- Der DGA ist als **Arbeitnehmer** bei der BV beschäftigt
- Die BV zahlt Körperschaftssteuer auf den Gewinn
- Der DGA zahlt Einkommensteuer auf sein Gehalt
- Die BV ist mehrwertsteuerpflichtig



Wie ist die Sozialversicherung von Unternehmern geregelt?

Sozialversicherung teilweise obligatorisch, teilweise freiwillig

Selbstständige sind nicht automatisch gegen Einkommensverluste durch Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit versichert. Die nationalen Sozialversicherungen (volksverzekeringen) sind für alle, die in den Niederlanden arbeiten oder wohnen, Pflicht. Diese staatlichen Versicherungen umfassen: das Allgemeine Hinterbliebenengesetz (Algemene nabestaandenwet, Anw), die staatliche Grundrente auf der Grundlage des Allgemeinen Altersrentengesetzes (Algemene Ouderdomswet, AOW) und das Pflegegesetz (Wet langdurige zorg, Wlz), das die schwere Intensivpflege und besondere Gesundheitskosten regelt. Der/Die Selbstständige zahlt die Sozialversicherungsbeiträge über die Einkommensteuer. Andere soziale Risiken, wie Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, können nur durch eine freiwillige Versicherung abgedeckt werden.



Die niederländische Finanzverwaltung ist sowohl für die Erhebung der (Einkommens-)Steuern als auch der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.



Was sind die beruflichen Anforderungen? Brauche ich eine Genehmigung, um mein Unternehmen zu betreiben?

Keine besonderen beruflichen Anforderungen

In den Niederlanden wird kein Befähigungsnachweis, das heißt der offizielle Nachweis ausreichender betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse, verlangt wie in einigen Teilen Belgiens. Es gibt auch viel weniger Formalitäten als in Deutschland zu erledigen, selbst wenn eine bestimmte Unternehmung bestimmte berufliche Anforderungen oder Qualifikationen verlangt.

Allerdings gibt es in den Niederlanden bestimmte geschützte oder reglementierte Berufe, für die der Unternehmer über eine berufliche Qualifikation verfügen muss. Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie über die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen (durch ein Diplom, ein Zeugnis oder eine bestimmte Prüfung) und/oder sich bei einer Berufsorganisation anmelden.

Siehe hierzu die Webseiten:

<https://ondernemersplein.kvk.nl> – Suchbegriff: *beroepseisen* (NL)

<https://business.gov.nl/regulation/professional-qualifications/> (EN)



Wie starte ich in die Selbständigkeit von einer Sozialleistung aus?

Unternehmensgründung als Sozialleistungsempfänger

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit dem Bezug eines Arbeitslosengelds (werkloosheidsuitkering, WW) ist nur mit Genehmigung des niederländischen Arbeitsamtes, sprich der **Arbeitnehmersicherungsanstalt UWV (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen)** möglich. Die Voraussetzungen und Bedingungen finden Sie unter diesem Link:

www.uwv.nl/particulieren – Suchbegriff: *eigen bedrijf starten* (NL)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich eine Person im Rahmen des Sozialhilfesystems (Bijstand voor zelfstandigen, Bbz) selbständig machen. Dazu muss sich die betreffende Person bei der Sozialbehörde (Sociale Dienst) ihrer Gemeinde melden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.rijksoverheid.nl – Suchbegriff: *eigen bedrijf starten bijstand* (NL)

Auch mit einer Berufsunfähigkeitsrente (Wajong, WIA, WAO, WAZ oder Ziektewet) ist es möglich, sich selbständig zu machen. Die Voraussetzungen und Bedingungen finden Sie unter diesem Link:

www.uwv.nl/particulieren – Suchbegriff: *eigen bedrijf starten met WIA* (NL)



Wohin kann ich mich mit all meinen geschäftlichen Fragen wenden?

Kontaktstelle Niederlande (Dienstleistungsrichtlinie)

Zentrale Anlaufstelle (EU Dienstleistungsrichtlinie) wo Unternehmer ihre Angelegenheiten regeln können:

<https://ondernemersplein.kvk.nl> (NL),

<https://business.gov.nl> (EN)

Einheitlicher Ansprechpartner Niederlande

Darüber hinaus verfügt jede Gemeinde in den Niederlanden über ein eigenes Service-Büro (Ondernemersloket), an das sich Unternehmer aus der jeweiligen Gemeinde u. a. mit verschiedenen Fragen zur Niederlassung und anderen Möglichkeiten wenden können. Diese können auf der Website der betreffenden Gemeinde eingesehen werden.



Hilfe bei der Gründung und bei der Erstellung eines Geschäftsplans bietet das Gründerzentrum Limburg:

www.starterscentrum.nl (NL)

<https://www.starterscentrum.nl/about-starterscentrum-limburg/> (EN)



Was muss ich beachten, wenn ich mich im Niederlassungsland als Unternehmer registrieren lasse?

Registrierungsanforderungen und Steuern

In Deutschland gelten für die verschiedenen Formen der Selbstständigkeit unterschiedliche Einschreibungspflichten. Jeder Selbstständige muss sich beim Finanzamt anmelden und dort auch in jedem Fall seine Steuererklärung abgeben. Für den **Freiberufler** ist diese einmalige Registrierung im Prinzip ausreichend. Dies gilt für alle beruflichen Tätigkeiten, die nicht unter die Gewerbeordnung (GewO) fallen. Kleine Unternehmen mit einfacher und begrenzter Betriebsstruktur, d.h. insbesondere Freelancers/Freiberufler müssen nicht bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) eingetragen werden.

Dahingegen müssen **Kleingewerbetreibende** und **Kaufleute** ihr **Gewerbe** beim Gewerbeamt anmelden, ihre Gewerbesteuer zahlen und Mitglied der Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) werden. Einige Berufe unterliegen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) einer Buchführungspflicht.



Das Finanzamt entscheidet, welcher Kategorie von Selbstständigen ein Unternehmer angehört (z. B. auf der Grundlage einer Tätigkeitsbeschreibung).



Welche Rechtsform soll ich wählen?

Rechtsformen

In Deutschland gibt es Unternehmen mit und ohne Rechtspersönlichkeit:

Ohne Rechtspersönlichkeit:

FREIBERUFLER

- Wichtigstes Merkmal ist dabei die enge Verknüpfung vom persönlichen Bildungsgrad und beruflicher Selbstständigkeit
- Beispiele sind Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Journalisten usw.
- Haftet für Schulden des Unternehmens mit dem Firmen- wie auch mit dem Privatvermögen

KLEINGEWERBETREIBENDE

- Ein Kleingewerbe ist ein Unternehmen, das aufgrund seiner Art und Größe keine Anlagen und Einrichtungen benötigt
- Haftet für Schulden des Unternehmens mit dem Firmen- wie auch mit dem Privatvermögen

Mit Rechtspersönlichkeit:

UG UNTERNEHMERSGESELLSCHAFT (Haftungsbeschränkt)

- "Mini-GmbH"
- Erfordert eine notarielle Gründungsurkunde der Satzung
- Das Kapital ist in Aktien aufgeteilt, die von dem/den Aktionären gehalten werden
- Muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben
- Das genehmigte Kapital einer UG muss mindestens 1 € betragen
- Die UG haftet für alle Schulden

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Idem UG
- Das Stammkapital einer GmbH muss jedoch mindestens 25.000 € betragen
- Bilanzierungspflicht - Pflicht zur Aufstellung einer Jahresbilanz (HGB)



Spezifische Berufsgruppe: Die Definition des Kaufmanns ist gesetzlich im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegt. Dies hängt vom Umsatz, dem Gewinn, den Geschäftsbeziehungen, dem Umfang der angebotenen Dienstleistungen und so weiter ab. Ein Kaufmann haftet persönlich mit seinem Vermögen für die Schulden des Einzelunternehmens.

Teil 1: Allgemeine Anforderungen Unternehmensgründung in Deutschland



Wie ist die Sozialversicherung von Unternehmern geregelt?

Im Allgemeinen keine Sozialversicherungspflicht, mit Ausnahmen

Im Allgemeinen sind Selbstständige nicht verpflichtet, eine Sozialversicherung abzuschließen, **mit Ausnahme einer Unfallversicherung in einigen Fällen**. Für die Risiken Alter, Tod und Arbeitsunfähigkeit kann eine freiwillige Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung abgeschlossen werden. Nur für die Krankenversicherung sind Selbstständige, wie alle Bürger in Deutschland, verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen. Selbstständige haben grundsätzlich die Wahl zwischen der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung (in diesem Fall ist ein späterer Wechsel nicht möglich).



Darüber hinaus kann die Pflichtversicherung gegen bestimmte soziale Risiken von Berufsgruppe zu Berufsgruppe unterschiedlich sein. In Deutschland sind zum Beispiel Künstler verpflichtet, der Künstlersozialkasse beizutreten. Es gibt auch spezielle Versicherungen für die freien Berufe, Informationen dazu unter:

www.dguv.de – Suchbegriff: Gesetzliche Unfallversicherung Unternehmen



Was sind die beruflichen Anforderungen? Brauche ich eine Genehmigung, um mein Unternehmen zu betreiben?

Besondere berufliche Anforderungen (notwendige Formalitäten)

In Deutschland werden handwerkliche Tätigkeiten/Berufe und solche im Bausektor durch das Handwerksrecht, insbesondere die Handwerksordnung (HwO), geregelt. Die **Handwerksordnung** legt fest, welche Arbeiten von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind und welche Arbeiten genehmigungspflichtig sind. Die Qualifikation für diese Tätigkeiten muss durch Diplome und Erfahrung, durch den so genannten Meisterbrief, nachgewiesen werden.

Möchte man eine solche Tätigkeit in Deutschland ausüben, während man sich in den Niederlanden oder Belgien aufhält, muss die berufliche Befähigung durch eine EU/EWR-Erklärung in folgender Weise nachgewiesen werden:

- Beantragen Sie eine EG/EWR-Erklärung bei der Handelskammer, Kosten: 80 €.
- Reichen Sie die EG/EWR-Erklärung bei der deutschen Handwerkskammer (HWK) ein.
- Damit hat der Selbstständige Zugang zu einer Handwerkskarte.
- Nur wenn der Selbstständige die Handwerkskarte besitzt, darf er das geschützte Handwerk in Deutschland ausüben.

Auf der Website des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) finden Sie eine aktuelle Übersicht über die **zulassungspflichtigen Berufe** und eine Karte aller regionalen Handwerkskammern (HWK):

www.zdh.de – Suchbegriff: Handwerksordnung

www.ihk.de – Suchbegriff: Existenzgründung und Unternehmensförderung

www.zdh.de – Suchbegriff: Adressen Handwerkskammern



Auch der Zugang zu den so genannten freien Berufen erfordert in mehreren Fällen einen Antrag auf Zulassung. Weitere Informationen und Ratschläge zur Beurteilung der Frage, ob die betreffende berufliche Tätigkeit als freier Beruf angesehen werden kann, erhalten Sie bei den folgenden Organisationen:

www.freie-berufe.de – Bundesverband der freien Berufe (BfB)

<http://ifb.uni-erlangen.de/> – Institut für Freie Berufe (IFB)



Wie starte ich in die Selbständigkeit von einer Sozialleistung aus?

Unternehmensgründung als Sozialleistungsempfänger

In Deutschland kann man sich sowohl während des Bezugs von Arbeitslosengeld (ALG) als auch während des Erhalts von Sozialhilfe (ALG II) selbstständig machen. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu finden:

www.arbeitsagentur.de – Suchbegriff: *durchstarten Existenzgründung*



Wohin kann ich mich mit all meinen geschäftlichen Fragen wenden?

Kontaktstelle Deutschland (Dienstleistungsrichtlinie)

Gründerplattform Behördenwegweiser (Leitfaden durch die zuständigen Behörden bei der Gründung eines Unternehmens in Deutschland)

<https://gruenderplattform.de> – Suchbegriff: *Behördenwegweiser*

Übersicht über alle zentralen Anlaufstellen pro Bundesland

www.ixpos.de – Suchbegriff: *points of single contacts*

Einheitlicher Ansprechpartner Deutschland

Für ganz Deutschland wenden Sie sich bitte an:

www.bmwi.de – Suchbegriff: *Ansprechpartner*

Jedes Bundesland hat seinen eigenen Einheitlichen Ansprechpartner. Über die oben genannte Website können Sie nach dem gewünschten Bundesland suchen. Für Nordrhein-Westfalen ist der Unternehmerschalter unter folgender Adresse zu finden:

<https://service.wirtschaft.nrw/der-einheitliche-ansprechpartner-nrw/ueber-uns> – Einheitlicher Ansprechpartner NRW

www.make-it-in-Germany.de – Suchbegriff: *Existenzgründung*

Wie lauten die lokalen Gesetze und Vorschriften für den Marktzugang in der EMR?

Bevor Sie zum ersten Mal grenzüberschreitend tätig werden

Meldepflicht für ausländische Unternehmer für die Erbringung von Dienstleistungen

Belgien

Für ausländische Selbstständige die Dienstleistungen vorübergehend in diesem Land erbringen, besteht in Belgien eine allgemeine Meldepflicht (siehe LIMOSA-Meldung unter www.limosabe.be).

Niederlande

In den Niederlanden besteht für ausländische Selbstständige lediglich in einigen Sektoren eine Meldepflicht, die vorübergehend Dienstleistungen in diesem Land erbringen (siehe www.postedworkers.nl). Zum Beispiel:

- **Baugewerbe**
- **Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei**
- **Industriezweige (Fleischsektor usw.)**

Deutschland

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für ausländische Selbstständige, die vorübergehend in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Insbesondere bei der Entsendung in verschiedene Sektoren wie das Baugewerbe oder die Fleischindustrie besteht eine Meldepflicht (siehe www.meldeportal-mindestlohn.de).

www.zoll.de. Suchbegriff: *Anmeldung Entsendung*

➔ *Darüber hinaus ist die Beantragung einer A1-Bescheinigung in allen drei Ländern obligatorisch. Eine A1-Bescheinigung verdeutlicht, in welchem Land der Selbstständige sozialversichert ist. Diese A1-Bescheinigung sollte normalerweise im Wohnsitzland beantragt werden.*

Besondere berufliche Anforderungen

Anerkennung von Diplomen und beruflichen Qualifikationen

Einige Berufe (wie Krankenpfleger, Physiotherapeuten oder Lehrer) sind reglementiert. Die Regierung tut dies aus Gründen des Verbraucher- und Patientenschutzes. Für diese Berufe gibt es gesetzliche Vorschriften, in denen festgelegt ist, welche Abschlüsse und Berufserfahrungen (auch Berufsqualifikationen genannt) für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. Haben Sie ein ausländisches Diplom und möchten Sie in einem reglementierten Beruf grenzüberschreitend arbeiten? Dann müssen Sie zunächst Ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen lassen. Weitere Informationen finden Sie auf dem **ITEM Cross-Border-Portal** und bei den zuständigen nationalen Behörden (siehe unten) itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl

Belgien

Be-Assist Nationales Beratungszentrum

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Belgien: www.economie.fgov.be – Suchbegriff: *Selbständige - The Belgian assistance centre for the recognition of professional qualifications*

Niederlande

NUFFIC Nationales Fachzentrum für Bildungsvergleiche und Diplomevaluation

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Niederlanden: www.nuffic.nl – Suchbegriff: *National expertise centre for the recognition of foreign qualifications*

Deutschland

Anerkennungportal - Informationsportal der deutschen Behörden, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland: www.anerkennung-in-deutschland.de

Wie lauten die lokalen Gesetze und Vorschriften für den Marktzugang in der EMR?



Regionale Handelsvertreter

Euregionale Handelskammer

Die vier kooperierenden Handelskammern (IHK Aachen, IHK Eupen-Malmedy-St. Vith, CCI Liège-Namur-Verviers, Voka-Handelskammer Limburg) in der Euregio Maas-Rhein, die Stiftung für Strukturstärkungsprojekte Süd-Limburg und LIOF wollen den internationalen Handel und das Unternehmertum in der Region fördern und Unternehmen bei ihren Geschäftsaktivitäten unterstützen.

www.euregiochambers.eu

- Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Eupen Malmedy-St. Vith
- Chambre de Commerce et d'Industrie (CCI) de Liège - Verviers - Namur
- Voka - Kamer van Koophandel Limburg
- N.V. LIOF



Wie funktioniert die Besteuerung bei grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeiten?



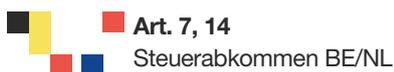
Geltende Rechtsvorschriften

Vermeidung von Doppelbesteuerung (bilaterale Steuerabkommen)

Jeder Einwohner zahlt Steuern in dem Land, in dem er arbeitet/beschäftigt ist (Grundprinzip der Besteuerung). Das bedeutet, dass der Einwohner grundsätzlich in dem Land steuerpflichtig ist, allerdings (nur) für den Teil seiner Tätigkeit den er dort ausübt. Diese Regel ist dem Grundprinzip der Koordinierung zur Sozialversicherung entgegengesetzt.

Grundregel: Leben und Arbeiten in zwei Ländern

Grundsätzlich ist das Land des Wohnsitzes für die Erhebung der Steuer zuständig, es sei denn, der Unternehmer hat eine Betriebsstätte im (Nachbar)Land wo gearbeitet wird. Wo der Unternehmer Steuern zahlen muss, ist im Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Hat der Unternehmer im Beschäftigungsland eine **Betriebsstätte**, zum Beispiel ein Geschäft oder ein Büro, so muss er die Steuern auf die Einkünfte zahlen, die den Tätigkeiten in der Betriebsstätte im Beschäftigungsland zuzurechnen sind.



Art. 7, 14

Steuerabkommen BE/NL



Art. 7, 14

Steuerabkommen D/BE



Art. 7

Steuerabkommen NL/D

Wenn es aufgrund der Art der Arbeit unklar ist, wo die Arbeit ausgeführt wird, kann bei der nationalen Steuerbehörde eine **Entscheidung** beantragt werden. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der Unternehmer in dem Land tätig ist, in dem der/die Kunde(n) ansässig ist/sind. Zum Beispiel durch Rechnungen mit Angabe des Standorts.



Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Grenzüberschreitende Lieferung von Waren und Dienstleistungen

Wenn ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen an Kunden in einem anderen EU-Land liefert, stellt er den Unternehmern des anderen EU-Landes grundsätzlich **keine Mehrwertsteuer** in Rechnung. Bei Waren wendet der Unternehmer den 0%-Satz an, bei Dienstleistungen verlagert er die Mehrwertsteuer auf den Kunden. Der Kunde, wenn er ein Unternehmer und/oder mehrwertsteuerpflichtig ist, **zahlt die Mehrwertsteuer in seinem eigenen Land**. Für Kunden, die nicht in der Lage sind, eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, stellt der Unternehmer die entsprechende Mehrwertsteuer in Rechnung. Dabei handelt es sich um Privatpersonen und auch um Organisationen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind. Organisationen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, sind in der Regel staatliche Einrichtungen, Stiftungen und Vereine.

- ➔ *Achten Sie bei der Rechnungsstellung darauf und gehen Sie nicht einfach davon aus, dass die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gilt.*
- ➔ *Unternehmer können sich bei den Steuerbehörden des Landes, in dem sie beschäftigt sind oder ihren Wohnsitz haben, darüber informieren, wie sie die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden können.*

<https://finanzen.belgium.be/de> – Gehe zu: MWST

www.belastingdienst.nl – Gehe zu: Deutsche Seite (Seitenende), Gehe zu: Umsatzsteuererklärung

www.bundesfinanzministerium.de – Suchbegriff: Mehrwertsteuer

Was sind typische steuerliche Fallstricke, die es zu vermeiden gilt?

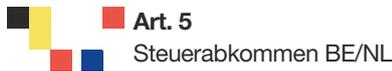


Ausnahme bilaterale Steuerabkommen

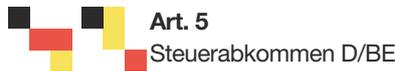
„Feste Geschäftseinrichtung“ nach internationalem Recht

Nach den drei Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, wie zum Beispiel:

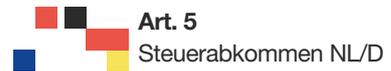
- ein Ort der Leitung
- eine Zweigniederlassung
- ein Geschäftsstelle
- eine Fabrikationsstätte
- ein Werkstätte.



Art. 5
Steuerabkommen BE/NL



Art. 5
Steuerabkommen D/BE



Art. 5
Steuerabkommen NL/D



Achtung!

Praktische Anwendung

Der Selbstständige arbeitet außerhalb des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und diese **Auslandstätigkeiten weisen eine gewisse Regelmäßigkeit und Bedeutung auf** (zum Beispiel ein Ort der Geschäftsführung oder ein Arbeitsplatz oder ein fester Ablauf). In diesem Fall kann das Besteuerungsrecht für die fraglichen Ergebnisse dem Land zugewiesen werden, in dem diese Tätigkeiten stattfinden, da die zuständigen Steuerbehörden diese Tätigkeiten (bald) als “Betriebsstätten” betrachten könnten.

Bei der Beurteilung einer festen Geschäftseinrichtung prüft die zuständige Steuerbehörde, unabhängig davon, wo sich die Betriebsstätte befindet, immer die Fakten und Umstände. Die Gewichtung der verschiedenen Faktoren kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Es ist wichtig, die **notwendigen Unterlagen** aufzubewahren (z. B. Zugfahrkarten, Tankrechnungen, Rechnungen, Terminplanungsnotizen).



Die belgische Steuerbehörde fordert zum Beispiel:

Ergebnisse aus Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen in Belgien für mehr als 30 Tage innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums (Stand 2020) erbracht werden - ohne festen Geschäftssitz - sind in Belgien steuerpflichtig und müssen erklärt werden. In diesem Fall ist eine Körperschaftssteuererklärung abzugeben und ein Unternehmensbeitrag an den belgischen Sozialversicherungsfonds zu entrichten.



Grundsätzlich darf Belgien nur dann Steuern erheben, wenn eine Betriebsstätte für die Anwendung des Steuerabkommens zwischen den Niederlanden und Belgien besteht.



Persönliche Beratung

Team Grenzüberschreitende Arbeit und Wirtschaft (GWO)

Weitere Informationen erhalten Sie über den gemeinsamen Beratungsdienst der drei zuständigen Steuerbehörden (BE Federale Overheidsdienst Financiën, NL Belastingdienst, NRW Finanzverwaltung) www.belastingdienst.nl – Gehe zu: *Deutsche Seite (Seitenende)*, Suchbegriff: *Team GWO*

Wie funktioniert die Sozialversicherungspflicht bei grenzüberschreitenden Unternehmungen?



Geltende Rechtsvorschriften

EU-Koordinierungsvorschriften (Verordnung EU 883/2004)

Da der Selbständige nur **in einem Land sozialversichert** ist (Grundprinzip der sozialen Sicherheit), können nach der allgemeinen Regel nur die Sozialversicherungsvorschriften eines Mitgliedstaates auf eine grenzüberschreitende Arbeitssituation anwendbar sein.

25 %-Regel: Leben und Arbeiten in zwei Ländern

Der Selbständige ist in dem Land sozialversichert, in dem er arbeitet, d.h. in dem er sein Unternehmen betreibt (Art. 11 (3) (a), Hauptregel Arbeitsland). Wenn er in **zwei oder mehr Ländern** tätig ist, gelten die folgenden Regeln:

- Arbeitet der Selbständige zu **25 %** oder mehr in seinem Wohnsitzland, ist er in seinem Wohnsitzland sozialversichert (Artikel 13 Absatz 2 unter a in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 8 EU Nr. 987/2009). Tätigkeiten wie Kundenwerbung und das Schreiben von Angeboten und Rechnungen vom Wohnsitzland aus werden ebenfalls auf die 25 %-Grenze angerechnet. Bei der Bestimmung der 25 %-Grenze werden nicht nur die geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch die Dienstleistungen und das Einkommen berücksichtigt.
- Arbeitet der Selbständige zu **weniger als 25 %** in seinem Wohnsitzland, ist er in dem Mitgliedstaat sozialversichert, in dem sich der **Mittelpunkt seiner Tätigkeit** befindet (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 8 EU Nr. 987/2009).

➔ *Siehe das Thema FALLSTRICKE zu Vorrangregeln und anderen Sonderfällen in Bezug auf hybride/kombinierte Beschäftigungsstatus sowie Links zu weiteren Informationen und Ratschlägen.*

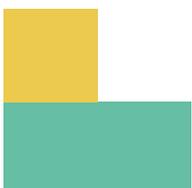


Wichtige Formalität

A1-Bescheinigung beantragen

Wenn der Selbständige grenzüberschreitend tätig ist oder sich von seinem eigenen Unternehmen für einen grenzüberschreitenden Auftrag entsendet oder wenn er als Selbständiger in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig ist, muss er eine A1-Bescheinigung beantragen. Eine A1-Bescheinigung verdeutlicht, in welchem Land der Selbständige sozialversichert ist. Dies wird auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitssituation des Selbständigen bestimmt.

- ➔ *Eine A1-Bescheinigung sollte immer im **zuständigen Land beantragt werden**, unabhängig davon, ob es sich bei der selbständigen Tätigkeit um eine gelegentliche grenzüberschreitende Tätigkeit handelt (z. B. wenn der Selbständige sich zur Ausübung seiner Tätigkeit in ein Nachbarland begibt) oder um eine ständige grenzüberschreitende selbständige Tätigkeit oder eine gleichzeitige Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten.*
- ➔ **ACHTUNG:** *Einige EU-Länder schreiben eine A1-Bescheinigung als verbindlich vor, um Arbeiten ausführen zu können. In jedem Fall ist es ratsam, eine A1-Bescheinigung zu beantragen, wenn Sie grenzüberschreitend arbeiten.*



Was sind typische Fallstricke der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit, die es zu vermeiden gilt?



Grenzüberschreitende selbständige Tätigkeiten

Unternehmensgründung als Sozialleistungsempfänger

Die Folgen von grenzüberschreitenden Unternehmungen für die soziale Sicherheit bei Unternehmensgründungen als Sozialleistungsempfänger können von Fall zu Fall unterschiedlich sein.

➔ *Lassen Sie sich daher immer von den zuständigen Behörden beraten!*



Arbeiten in zwei oder mehr Ländern

Hybride / Kombinierte Beschäftigungsstatus

In diesem Fall legt die EU-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit klare Vorrangregeln fest:

- Wenn die Person in verschiedenen Mitgliedstaaten sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger arbeitet, ist sie in dem Land sozialversichert, in dem sie als Arbeitnehmer arbeitet (Artikel 13 Absatz 3).
- Wenn die Person in verschiedenen Mitgliedstaaten sowohl als Beamter als auch als Selbständiger arbeitet, ist sie in dem Land sozialversichert, in dem sie als Beamter arbeitet (Artikel 13 Absatz 4).



Achtung!

Selbständige Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf?

Die grenzüberschreitende Tätigkeit als Selbständiger in einem Nebenberuf kann erhebliche Auswirkungen auf die Sozialversicherungssituation des betreffenden Selbständigen haben.



Zum Beispiel, wenn die Person als Selbständiger in Belgien und als Arbeitnehmer in den Niederlanden arbeitet.



Nach den europäischen Vorrangregeln liegt die Sozialversicherungspflicht in den Niederlanden, weil er dort Arbeitnehmer ist. Daher kann er nicht einer der belgischen Sozialversicherungskassen für Selbständige beitreten, da er nur in einem Land sozialversichert sein kann.



Informationen und fachkundige Beratung

Zuständige Behörden im Bereich der sozialen Sicherheit

Belgien

LISVS - Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, LSS - Landesamt für Soziale Sicherheit, www.lisvs.be & www.lss.be

Niederlande

SVB - Sozialversicherungsbank, Deutsche Angelegenheiten (BDZ) www.svb.nl/nl/bbz-bdz

Deutschland

DVKA - Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland www.dvka.de



Arbeiten in zwei oder mehr Ländern

Homeoffice

Aus verschiedenen Gründen kann ein Unternehmer beschließen, (vorübergehend) ein Heimbüro zu betreiben. Dies ist möglich, aber der Unternehmer muss je nach Land bestimmte Regeln beachten:

www.financien.belgium.be –
Suchbegriff: *zelfstandigen & vrije bereopen*

www.ondernemersplein.kvk.nl –
Suchbegriff: *kantoor aan huis*

www.existenzgruender.de –
Gehe zu: *Gründung vorbereiten*, Gehe zu: *Gründungswissen*
Gehe zu: *Standort*

→ *Der Selbstständige arbeitet im Nachbarland und gleichzeitig zu Hause (im Wohnsitzland). In diesem Fall kann die 25 %-Koordinierungsregel für die Sozialversicherungspflicht bei Beschäftigung in zwei oder mehr Ländern für ihn gelten.*



Falsch versichert

In ganz außergewöhnlichen Fällen (die sich über mehrere Jahre erstrecken) kann es vorkommen, dass jemand zu Unrecht sozialversichert ist. In einem solchen Fall können sich die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten darauf einigen, wie ein solcher Fall zu behandeln ist, indem sie eine Vereinbarung über eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung 883/2004 schließen.



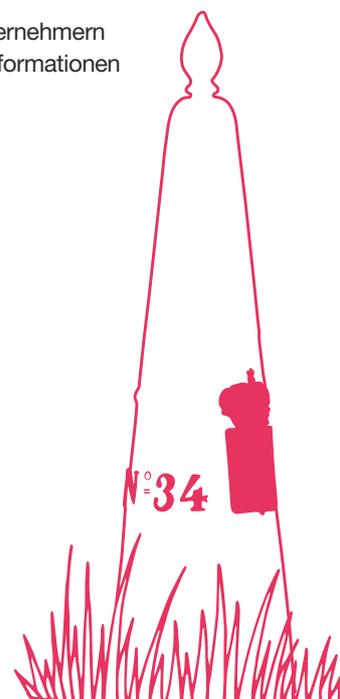
COVID-19 Pandemie-/Krisenmaßnahmen

Pandemiebezogene Hilfsmaßnahmen

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmern ergriffen. Diese garantieren jedoch nicht immer einen "grenzüberschreitenden Zugang". Für weitere Informationen siehe:

GrenzInfoPunkte (GIP) www.grenzinfo.eu –
Suchbegriff: *Coronavirus und Grenzgänger*

ITEM Grenzüberschreitendes Portal <https://itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl> –
Suchbegriff: *corona news*, Gehe zu: *Entrepreneurs/Employers (EN)*



Wie geht man mit dem Risiko der Scheinselbstständigkeit um im grenzüberschreitenden Kontext?



Abweichende Rechtsstellungen

Rechtliche Stellung von Selbstständigen

Belgien

Rechtliche Definition eines Selbständigen

In Belgien gibt es eine gesetzliche Definition des Begriffs "Selbständiger". Für die Anwendung des Sozialstatuts zugunsten der Selbständigen über die Art des Arbeitsverhältnisses ist ein "Selbständiger" zu verstehen als:

"jede natürliche Person, die in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, für die sie weder durch einen Arbeitsvertrag noch durch ein Gesetz gebunden ist." (Frei übersetzt – Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des sozialen Status der Selbständigen)

Darüber hinaus werden in Belgien folgende Begriffe verwendet: Einzelunternehmen (Eenmanszaak), Selbständige im Hauptberuf und Selbständige im Nebenberuf. Diese Qualifikationen sind wichtig für die Festlegung der rechtlichen Verpflichtungen des Selbständigen.

Niederlande

Selbstständige ohne Personal (ZZP) kein Rechtsbegriff

In den Niederlanden werden die folgenden Begriffe verwendet: Freelancer, Einzelunternehmen (eenmanszaak) und **ZZP (zelfstandige zonder personeel)**. Drei Namen für ein und dieselbe Sache oder nicht? Dafür gibt es keinen eindeutigen Begriff. Der Unternehmer lässt sich bei der Handelskammer als Einzelunternehmen eintragen. Für die Einkommensteuererklärung ist das Unternehmen ebenfalls ein **Einzelunternehmen**. Es gibt jedoch keine gesetzliche Definition. Darüber hinaus liegt nach ständiger Rechtsprechung (Steuerrecht) ein selbständiger Beruf vor, wenn die Arbeit vom Steuerpflichtigen selbständig und auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird und er damit ein Unternehmerrisiko trägt (ECLI:NL:GDHA:2018:1184).

Deutschland

Solo-Selbständige kein Rechtsbegriff

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Definition für den Begriff Solo-Selbständige. Dies gilt sowohl für das Arbeitsrecht als auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht und das Strafrecht, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Es besteht Konsens darüber, dass man nur dann von Selbständigkeit sprechen kann, wenn Personen (Unternehmer), die keine eigenen Mitarbeiter haben, ihre Arbeiten und Dienstleistungen selbständig, d.h. weisungsunabhängig und nicht in persönlicher Abhängigkeit, erbringen. Diese beiden Merkmale von Soloselbständigen und Selbständigen sind unverwechselbar. Die folgenden Begriffe werden auch in Deutschland verwendet: **Solo-Selbständige, Einzelunternehmer, Kaufleute, Kleingewerbetreibende, Freiberufler**. Diese Qualifikationen sind wichtig für die Eintragung oder den Ausschluss aus dem Handelsregister, Gewerbeamt oder (nur beim) Finanzamt.



Risiko der Umwandlung der Rechtsstellung

Scheinselbstständigkeit: Unterschiedliche rechtliche Kriterien

Als Selbstständige/r müssen Sie auf eigene Rechnung arbeiten. Das bedeutet, dass zwischen Ihnen und Ihrem Kunden kein Autoritäts- oder Befehlsverhältnis bestehen darf. Die tatsächliche Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Auftrag eines Arbeitgebers würde normalerweise als abhängige Beschäftigung gelten.

In jedem Land und je nach Rechtsprechung spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Situation rechtlich als Scheinselbstständigkeit angesehen wird. Dadurch kann die Gefahr einer Scheinselbstständigkeit entstehen. Zum Beispiel, wenn ein Selbständiger für nur einen Auftraggeber arbeitet. Obwohl es erkennbare Gemeinsamkeiten wie Abhängigkeitsverhältnis und Entlohnung gibt, wendet jedes Land seine eigenen Kriterien für die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und dem Begriff des Arbeitnehmers an. Dies wird von den nationalen Behörden kontrolliert. Die folgenden Faktoren spielen bei dieser Kontrolle in der Regel eine Rolle:

- Verschiedene Auftraggeber;
- Unabhängigkeit als Selbständiger, die eigene Arbeit selbst zu organisieren (kein nachweisbares Weisungsverhältnis);
- Der Auftraggeber darf dem Selbständigen nicht vorschreiben, wann, wo und wie er die Arbeiten auszuführen hat.

Wann wird es ein Statusfeststellungsverfahren geben?

Belgien

Das LISVS - Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, prüft, wie die tatsächliche Arbeitssituation von Personen, die auf dem Papier als Selbständige vermerkt sind, aussieht und ob es einen Arbeitsvertrag gibt. Wenn eine Arbeitssituation die Kriterien der Selbständigkeit nicht erfüllt, kann das LISVS ein faktisches Arbeitsverhältnis feststellen, auch wenn Sie Rechnungen ausstellen und eine Mehrwertsteuernummer haben. Bei der Beurteilung der (Schein) Selbständigkeit bewertet das LISVS die Arbeitssituation für eine Reihe von gesetzlich festgelegten Sektoren anhand spezifischer Kriterien, zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien (gewählter Status, freie Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeit, hierarchische Kontrolle) (weitere Informationen finden Sie auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung). Wenn ein Arbeitsverhältnis unklar ist, kann die Kommission für die Regelung des Arbeitsverhältnisses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit (auf Antrag) eine Entscheidung treffen. Sie entscheidet, ob jemand als Selbständiger oder als Arbeitnehmer zu betrachten ist. Kontrolle durch den LISVS wird in Zusammenarbeit mit dem LSS durchgeführt.

Für weitere Informationen siehe:
www.werk.belgie.be – FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung, Suchbegriff: *Arbeitsverträge*

<https://commissiearbeidsrelaties.belgium.be/nl/> (NL/FR)

Niederlande

Die niederländische **Finanzbehörde (Belastingdienst)** prüft, wie die tatsächliche Arbeitssituation des Selbständigen aussieht. Nach Ansicht der Steuerbehörden ist jemand ein Unternehmer, wenn er Waren und/oder Dienstleistungen liefert und damit Geld verdient, die Kontinuität seines Unternehmens sicherstellt, ein Geschäftsrisiko trägt und für die Schulden seines Unternehmens haftet, mehrere Auftraggeber hat (die Steuerbehörden orientieren sich an dem Kriterium von mindestens drei Auftraggebern) und selbst entscheiden kann, wie er seine Tätigkeit ausübt. Seit 2020 verfolgt der Belastingdienst eine Politik der strengeren Überwachung möglicher Fälle von Scheinselbstständigkeit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (DBA-Gesetz). Für weitere Informationen siehe:

www.belastingdienst.nl – Suchbegriff: *wet DBA (NL)*, Gehe zu: *Deutsche Seite, Unternehmer*

<https://business.gov.nl/> – Niederländische Handelskammer Suchbegriff: *“Avoid false self-employment”* (EN)

Deutschland

An einer Untersuchung der Scheinselbstständigkeit in Deutschland, die hauptsächlich von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird, können mehrere Behörden ein Interesse haben, z. B. das Arbeitsgericht, das Finanzamt oder die Sozialversicherungsanstalt. Die Feststellung, ob es sich bei der betreffenden Person um einen Selbständigen oder einen Arbeitnehmer handelt, kann sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer bei der **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)** beantragt werden. Die Clearingstelle ist die Entscheidungsinstanz der Deutschen Rentenversicherung (DRV), ob jemand als Arbeitnehmer oder als Selbständiger anzusehen ist. Auf Antrag der betroffenen Personen stellt sie den Status fest, d. h. ob die Person Arbeitnehmer oder Selbständiger ist. Die Entscheidung ist rechtsverbindlich.

www.deutsche-rentenversicherung.de – Suchbegriff: *Clearingstelle*

www.aachen.ihk.de – Suchbegriff: *Scheinselbstständige (Kriterien)*



Welche besonderen Vorschriften gelten für den Kunst- und Kultursektor?

Besondere Regeln

Sozialversicherung

Jedes Land in der EMR hat gesetzliche Ausnahmen für kreative Berufe aufgrund der besonderen Umstände, unter denen sie üblicherweise ausgeübt werden.

Belgien

- Kein gesonderter Sozialversicherungsstatus (keine gesonderten Beiträge), Beitritt zum Sozialversicherungsfonds (Sociaal Verzekeringsfonds)
- Bewertung der Aktivitäten und Formalitäten durch den Künstlerausschuss (Commissie Kunstenaaars), wie z. B.:
 - **Künstlerkarte** (Gelegenheitskünstler); der Inhaber unterliegt nicht den Sozialversicherungsvorschriften
 - **Künstlervisum** ("Artikel 1 bis-System" des Gesetzes vom 27. Juni 1969); kein klassischer Arbeitsvertrag; Möglichkeit ohne Abhängigkeitsverhältnis unter das Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer zu fallen
 - **Bescheinigung der Selbstständigkeit**, gültig für max. 2 Jahre

Siehe: www.artistatwork.be

Niederlande

- Die nationalen Sozialversicherungen (volksverzekeringen) gelten für alle, im Prinzip kein gesondertes System für Künstler (d. h. nur AOW (Alter), ANW (Hinterbliebene), WLZ (Langzeitpflege), AKW (Kindergeld))
- Selbständige müssen für ihr eigenes Einkommen im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Behinderung sorgen
 Siehe: www.beroepskunstenaar.nl – Suchbegriff: *Social Security: in scheme*
- Ausnahme Live-Auftritte, die kürzer als 3 Monate dauern: Die Artistenregelung (fiktive Beschäftigung) kann gelten, wenn ein Künstler für einen Auftritt engagiert wird
www.belastingdienst.nl – Suchbegriff: *artiesten* (NL)

Deutschland

- Gesondertes Sozialversicherungssystem für Künstler und ausübende Künstler durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), die **Künstlersozialkasse (KSK)** ist für die Durchführung zuständig
- Garantiertes Einkommen im Falle von Ruhestand, Krankheit und Invalidität
- Ähnliches Niveau der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmer, aber nicht gegen Unfall und Arbeitslosigkeit versichert
- Künstler zahlen nur die Hälfte der Beiträge selbst, der Betrag hängt von ihrem Einkommen ab
- Die Künstlersozialkasse (KSK) bestimmt, wer versichert werden muss und legt die Höhe der Beiträge fest
 Siehe: www.kuenstlersozialkasse.de



- ➔ **Begrenzende Verwaltungsvorschriften für hochmobile Beschäftigte**
ACHTUNG: Bei der Verwendung von A1-Bescheinigungen kann es zu Einschränkungen kommen, da sie auf "Standard"-Beschäftigungssituationen zugeschnitten sind. Das heißt, es kann ein Problem bei der Anwendung auf atypische Beschäftigungsarten geben und wenn eine Vorhersage der Arbeitstätigkeit über einen längeren Zeitraum schwierig ist.
- ➔ Bestimmte obligatorische Formalitäten wie **Ankunftserklärungen** und vertragliche Erklärungen (z. B. im Rahmen einer Entsendung) können für hochmobile Grenzgänger zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Verder informatie en advies

- www.smartbe.be/nl – Die Genossenschaft Smart
- www.touring-artists.info – Informationsportal für Künstler auf Tournee
- www.cultuurloket.be – Cultuurloket, Belgisches Informationszentrum
- www.dutchculture.nl/en – Dutch Culture, Niederländisches Informationsportal
- www.on-the-move.org/about – On the Move-network für kulturelle Mobilität

Was sind besondere Fallstricke von gesetzlichen Grenzfolgen im Kunst- und Kultursektor?



Hochgradig mobiles Arbeiten

Kontraproduktive Steuerregelungen

Nach dem OECD-Musterabkommen können Regierungen von **ausländischen Künstlern in dem Land, in dem die Darbietung stattfindet, Steuern erheben**. Für Kulturveranstalter, die in verschiedenen Ländern auftreten, ist es problematisch, in allen Ländern, in denen sie auftreten, Steuern zu zahlen. Dies führt zu hohen Verwaltungskosten sowohl für die Künstler als auch für die Regierungen. In einigen Ländern gibt es **Ausnahmen** von dieser Regel, die oft davon abhängen, dass die Leistung (zumindest teilweise) öffentlich finanziert wird:



Art. 17

Steuerabkommen BE/NL



Art. 17

Steuerabkommen D/BE



Art. 16

Steuerabkommen NL/D



Prekaritätsrisiko

Modelle und Koordinierungsregeln für den Sozialschutz nicht für hochmobile Beschäftigte geeignet

Die Anerkennung spezifischer Sozialversicherungsansprüche für hochmobile Beschäftigte ist im Falle von Auslandsentsendungen umso komplizierter. Die Definitionen und Berufsbezeichnungen sind von Land zu Land unterschiedlich, was sich auf die Steuer- und Sozialversicherungsrechte und andere Verwaltungsverfahren auswirkt. Einige Länder, wie Deutschland, haben eine Sonderregelung für Künstler, andere nicht.

- ➔ **Risiko des Jo-Jo-Effekts** (häufige Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften/Sozialversicherungspflicht) in der Anwendung von Artikel 13 VO883/2004 (EU-Koordinierungsregel) aufgrund von Ungenauigkeiten im Rechtstext.
- ➔ Bei der praktischen Anwendung dieses Artikels entsteht **Rechtsunsicherheit**, da die Beurteilungskriterien (z. B. für geringfügige Tätigkeiten) von der jeweiligen Situation, dem geltenden Rechtssystem und der zuständigen Behörde abhängen. All diese Faktoren können daher **je nach Situation und Land unterschiedlich gewichtet** werden.

Grundregeln des europäischen Binnenmarktes



Grundlegende EU-Rechte

Grundprinzipien des europäischen Binnenmarktes

Gemäß Artikel 49 des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hat jeder Bürger eines EU-Mitgliedstaates das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen. Das **Recht auf freie Niederlassung** umfasst die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sowie die Gründung und Führung eines Unternehmens nach dem Recht des Landes, in dem die Niederlassung erfolgt. Darüber hinaus hat jeder Bürger eines Mitgliedstaats der Union das Recht auf **freie Erbringung von Dienstleistungen** in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Dienstleister niedergelassen ist (Artikel 56 AEU-Vertrag).

Die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) regelt für fast alle Dienstleistungsunternehmer die Möglichkeit, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen oder ihre Dienstleistungen anzubieten. Zu diesem Zweck ist **jeder Mitgliedstaat verpflichtet, zentrale Anlaufstellen zu benennen**, bei denen diese Unternehmer ihre Angelegenheiten, z. B. Genehmigungen, regeln können. Diese einheitlichen Ansprechpartner sind in dieser Broschüre für jedes Land ausdrücklich genannt.

Darüber hinaus verpflichtet die EU die Mitgliedstaaten zur Anwendung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben** (Richtlinie 2010/41 EU). Dabei wird ein*e Selbständige*r definiert als "jede Person, die unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausübt".



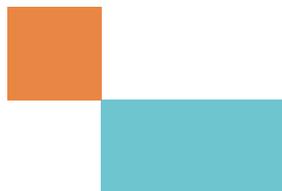
Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Freie Berufe

Nach den EU-Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) ist ein freier Beruf definiert als

'ein Beruf, der auf der Grundlage einer einschlägigen beruflichen Qualifikation von einer Person ausgeübt wird, die eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistige Leistungen zum Nutzen des Auftraggebers und der Allgemeinheit erbringt'.

Die genaue Definition für das nationale Recht ist von Land zu Land unterschiedlich. So kann nach europäischem Recht die Berufsausübung in den Mitgliedstaaten besonderen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich um vom **jeweiligen Berufsverband unabhängig aufgestellte Regeln**, die auf der Grundlage des nationalen Rechts die Professionalität, die Qualität der Dienstleistung und das Vertrauensverhältnis zum Kunden gewährleisten und fördern.



Partner Leitfaden

 Maastricht University

Institute for Transnational and Euregional
cross border cooperation and Mobility / ITEM

Das interdisziplinäre Kompetenzzentrum ITEM ist an der juristischen Fakultät der Universität Maastricht angesiedelt. Es ist die zentrale Anlaufstelle für Forschung, Beratung, Wissensaustausch und Ausbildungsaktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität und Zusammenarbeit mit dem Auftrag: Wissen - Verbinden - Kooperation. ITEM ist bestrebt, Hindernisse an den Binnengrenzen der EU zu beseitigen. Unsere wissenschaftliche Unterstützung zur Erleichterung eines grenzenlosen Lebens und Arbeitens in der Euroregio Maas-Rhein umfasst praxisorientierte Forschung, grenzüberschreitende Fallstudien, die Entwicklung von (digitalen) Rechtsinformationssystemen, wie z. B. diesen Leitfaden, und Schulungskurse, z. B. zur Anerkennung von Diplomen.

ITEM ist ein interdisziplinäres Institut, das von der Universität Maastricht (UM) in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zuyd, NEIMED, der (niederländischen) Provinz Limburg, der Stadt Maastricht und der Euregio Maas-Rhein (EMR) initiiert wurde.

<https://www.maastrichtuniversity.nl/item>

region aachen

Der Zweckverband Region Aachen ist ein Zusammenschluss der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen. Die Region Aachen liegt am westlichen Rand Deutschlands, in der Nähe von Belgien und den Niederlanden, mitten im Herzen Europas. Das macht die Region Aachen zu einem internationalen Raum, der interessante Perspektiven für Unternehmen, Arbeitnehmer und Studierende bietet - mit hervorragenden Unterstützungsangeboten wie den GrenzInfoPunkten (GIPs). Im Rahmen des youRegion Projektes organisiert die Region Aachen Zweckverband, gemeinsam mit anderen Partnern, Arbeitsvermittlungs- und Beratungsnetzwerke für Grenzgänger und entwickelt Module zur interkulturellen Kompetenz für zukünftige Grenzgänger und Arbeitssuchende.

www.regionaachen.de



ZZP FABRIEK

Die ZZZ fabriek Maastricht ist auf Projekte spezialisiert, die den Bedürfnissen von Selbstständigen in der Region Maastricht und darüber hinaus nachkommen. In Zusammenarbeit mit der lokalen Verwaltung fördert die ZZZ fabriek das grenzüberschreitende Unternehmertum durch die Organisation von euroregionalen Informations- und Vernetzungsveranstaltungen für Selbstständige. In enger Zusammenarbeit mit dem lokalen GrenzInfoPunkt (GIP) Maastricht bietet die ZZZ fabriek Selbstständigen und Arbeitnehmern in flexiblen Beschäftigungsverhältnissen mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der Euroregio Maas-Rhein kostenlose Expertenberatung an. Die ZZZ fabriek-Beratungsstelle berät Sie persönlich und kompetent über die richtigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche grenzüberschreitende selbstständige Tätigkeit. Die ZZZ fabriek hat Sprechstunden im Internationalen Center Maastricht (MIC): www.zzp-fabriek.nl



In der EMR gibt es fast 4 Millionen Einwohner, mehr als 250.000 Unternehmen, fünf Universitäten, 300 Forschungsinstitute, 110.000 Studenten, strategische Häfen, Flughäfen und Hochgeschwindigkeitsbahnhöfe auf einer Fläche von rund 11.000 km². Jeden Tag pendeln rund 30.000 Menschen in der Euregio zwischen ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz über die Grenze. Fast alle Einwohner überqueren regelmäßig die Landesgrenzen, um einzukaufen und sich zu erholen.

Die EMR ist eine der ältesten Euregios in Europa - eine gemeinsame Verwaltungsstruktur, die fünf Partnerregionen und drei Länder (Belgien, Deutschland und die Niederlande) mit drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) verbindet. Jedes Land hat seine eigenen Regeln, Verwaltungssysteme und seine eigene Kultur. Dass diese miteinander in Berührung kommen, gehört zum Alltag in einem Grenzgebiet. „Wo Vielfalt verbindet“ ist das Motto der Euregio Maas-Rhein.

<https://www.euregio-mr.info>

➔ **Euregionales Willkommenszentrum und Informationsportal www.youregion-emr.eu**
youRegion Projekt-Website www.youregion.eu





Interreg Euregio Maas-Rhein (Interreg-EMR)

Zielsetzungen

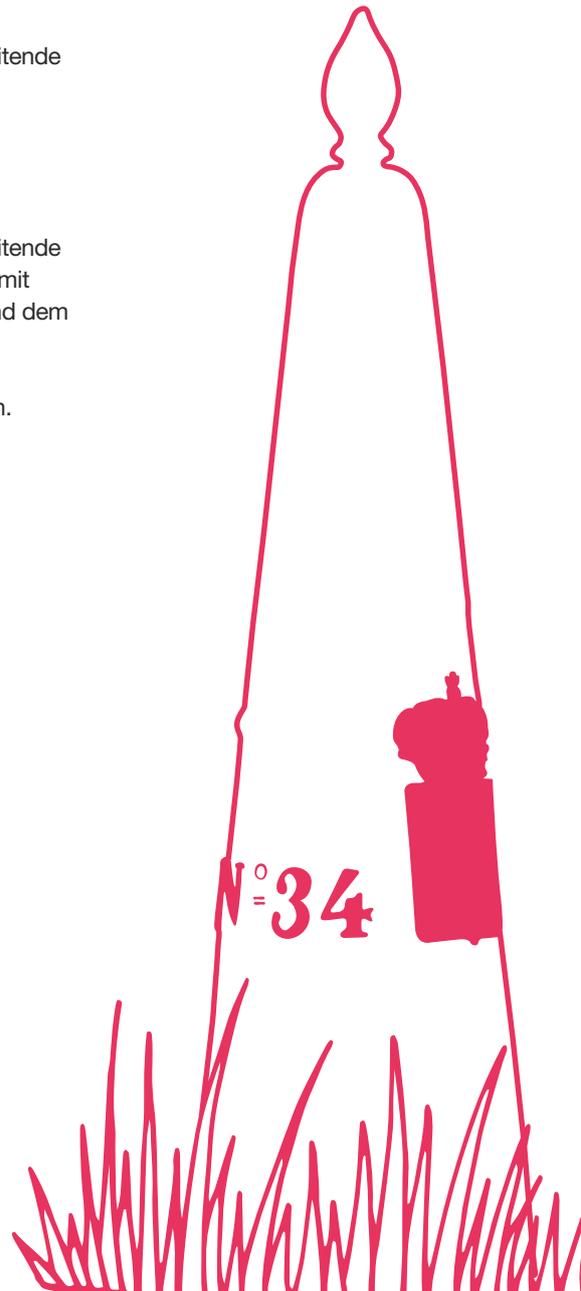
Das Interreg V-A Euregio Maas-Rhein Programm investiert fast 100 Millionen Euro in die Entwicklung dieses Interreg-Gebietes im Zeitraum bis 2020. Das Gebiet erstreckt sich von Leuven im Westen bis an die Grenzen von Köln im Osten und von Eindhoven bis an die Grenzen von Luxemburg. Mehr als 5,5 Millionen Menschen leben in dieser grenzüberschreitenden Region, in der das Beste aus drei Ländern in einer wahrhaft europäischen Gesellschaft zusammenkommt.

Mit dieser Investition von EU-Mitteln in die Interreg-Projekte der regionalen Projektpartner investiert die EU direkt in die wirtschaftliche Entwicklung, die Innovation, die territoriale Entwicklung, die soziale Eingliederung und die Bildung in diesem Gebiet.

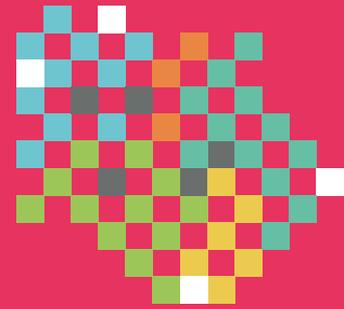


Über diese Veröffentlichung

- Herausgeber:** Institut für Transnationale und Euregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität / ITEM, Kapoenstraat 2, NL-6211 KW Maastricht, item@maastrichtuniversity.nl
- Web:** itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl
www.maastrichtuniversity.nl/item
- Text:** Institut für Transnationale und Euregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität / ITEM in Zusammenarbeit mit ZZP Fabriek Maastricht, GrensinfoPunt (GIP) Maastricht und dem Region Aachen ZV / dem GIP Aachen-Eurode.
- Gestaltung:** C/O Lauscher GmbH, Charlottenstraße 14, 52070 Aachen
- Ausgabe:** © Februar, 2022. youRegion ITEM. Alle Rechte vorbehalten.
- ID:** DE/2022/02



Partner



Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Institut für Transnationale und Euregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität ITEM und ZZZ fabriek Maastricht, 2022.
www.maastrichtuniversity.nl/item | www.zzz-fabriek.nl | Dieses Projekt wird im Rahmen des Programms Interreg V-A Euregio Maas-Rhein
der Europäischen Union mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

www.youregion-emr.eu

